

Verordnung zur Sicherung von Naturdenkmälern

Inkrafttreten: 28.03.1957
Fundstelle: Brem.GBl. 1957, 11

V aufgeh. durch Art. 2 Nr. 32 des Gesetzes vom 22. März 2005 (Brem.GBl. S. 91)

Auf Grund der §§ 12 Abs. 1, 13 Abs. 1, 15 und 16 Abs. 1 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821) sowie der §§ 7 Abs. 1-4 und 9 der Durchführungsverordnung zum Reichsnaturschutzgesetz vom 31. Oktober 1935 (RGBl. I S. 1275) wird verordnet:

§ 1

Die in der nachfolgend abgedruckten Liste aufgeführten Naturdenkmale werden mit dem Tage der Bekanntgabe dieser Verordnung in das Naturdenkmalbuch der Freien Hansestadt Bremen eingetragen und erhalten damit den Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes.

Liste der Naturdenkmale

Lfd. Nr. im Natur- denkmalbuch	Bezeichnung, Anzahl, Art, Name der Natur- denkmale	Angaben über die Lage der Naturdenkmale		
		Stadt-, Landgemeinde (Ortsbezirk, Gemarkung, Forstamt)	Meßtischblatt 1 : 25 000; Jagen-Nummer; Flur-, Parzellen- Nummer Eigentümer	Lagebezeichnung nach festen Geländepunkten (Himmelsrichtung, Ent- fernung und dergleichen)
3	Straßenbäume der Osterholzer Landstraße (Eichen)	Stadtgemeinde Bremen Ortsteile Osterholz und Oberneuland	E. Stadtgemeinde Bremen	Osterholzer Landstr. von der Osterholzer Heerstr. bis zur

				Einmündung in die Rockwinkler Landstraße
4	Eichenallee am Zugang zu den Grundstücken Leher Heerstraße 127 und 129 (21 Eichen)	Stadtgemeinde Bremen Stadtteil Horn-Lehe	Kat. Parz VR 226 $\frac{203}{114}$, $\frac{307}{114}$ E: Prof. E. M. Gorsemann, H. R. M. Krohn	An der Zuwegung zu den Grundstücken Leher Heerstraße 127 und 129
5	1 Blutbuche, 1 Maulbeerbaum (Morisnigra)	Stadtgemeinde Bremen Stadtteil Schwachhausen	Kat. Parz. VR 90, Nr. 703 B, E: Stadtgemeinde Bremen	Grundstück Schwachhauser Heerstraße 62
6	1 Blutbuche 1 Eiche	Stadtgemeinde Bremen Stadtteil Schwachhausen	Kat. Parz. VR 90 Nr. 702 E: Stadtgemeinde Bremen	Grundstück Schwachhauser Heerstraße 66 A
7	1 Rotbuche (Fagus silvatica)	Stadtgemeinde Bremen Stadtteil Schwachhausen	Kat. Parz. VR 90 Nr. 529 u. 530, E: A. F. W. Fedder Wwe. Erben	Grundstück Schwachhauser Heerstraße 84
8	2 Eichen	Stadtgemeinde Bremen Stadtteil Ostertorsvorstadt	Kat. Parz. VR 73 Nr. $\frac{103}{13}$ u. $\frac{103}{18}$ E; W. Gerdes	Grundstück Kirchbachstr. 1/3

§ 2

Die Entfernung, Zerstörung oder sonstige Veränderung der Naturdenkmale ist verboten. Unter dieses Verbot fallen alle Maßnahmen, die geeignet sind, die Naturdenkmale oder ihre Umgebung zu schädigen oder zu beeinträchtigen, z. B. durch Anbringen von Aufschriften, Errichtung von Verkaufsbuden, Bänken, Zelten, Abladen von Schutt oder dergleichen. Als Veränderung gilt auch das Ausästen, das Abbrechen von Zweigen, das Verletzen des Wurzelwerks oder jede sonstige Störung des Wachstums, soweit es sich nicht um Maßnahmen zur Pflege der Naturdenkmale handelt. Die Besitzer oder Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, Schäden oder Mängel an den Naturdenkmalen mir als untere Naturschutzbehörde zu melden.

§ 3

Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung können von mir in besonderen Fällen zugelassen werden.

§ 4

Wer den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird nach den §§ 21 und 22 des Reichsnaturschutzgesetzes und den §§ 15 und 16 der Durchführungsverordnung bestraft, soweit nicht schärfere Strafbestimmungen anzuwenden sind.

§ 5

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Bremen, den 16. Februar 1957

Der Senator für Inneres
als untere Naturschutzbehörde